

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung am Sonntag, 28. September 2008 Seite 1
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Neuseddin am Sonntag, 28. September 2008 Seite 8
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Seddin am Sonntag, 28. September 2008 Seite 11
- Bekanntmachung über die Absage der Ortsbeiratswahl in Kähnsdorf Seite 13
- Bekanntmachung über die geprüfte Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters Seite 13
- Bekanntmachungsanordnung Seite 13
- Widmungsverfügung Seite 14
 - Widmung von Straßen Seite 14
- Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2006 Seite 16
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ Seite 16

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer Seite 19
- Nachruf Seite 19
- Herzliche Glückwünsche Seite 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlleiter der Gemeinde Seddiner See

Bekanntmachung des Ergebnisses

für die Wahl

der Stadtverordnetenversammlung

X der Gemeindevertretung

des Ortsbeirats

am Sonntag, 28. September 2008

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am ^{Datum} **30.09.2008** folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

- | | |
|---|------|
| 1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: | 3490 |
| die Zahl der Wähler: die Zahl der | 1662 |
| gültigen Stimmen: die Zahl der | 4614 |
| ungültigen Stimmzettel: | 94 |
| | |
| 2. Insgesamt sind 16 Sitze zu vergeben: | |

gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
Menz, Kathrin	Fiebiger, Franz
Schönauer, Jan	
Frey, Matthias	
Zupp, David	

zu Punkt 4

Name des Wahlvorschlagträgers: Listenvereinigung Wählergemeinschaft Vereine		
und Kurzbezeichnung: WGV		
Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Anzahl der erhaltenen Stimmen
1	Bauch, Andreas	161
2	Bracke, Peter	232
3	Knospe, Benno	140
4	Pabst, Johanna	98
5	Schlüßler, Bernd	104
6	Krüger, Frank	53
7	Menz, Petra	112
8	Hippauf, Olaf	71
9	Bald, Eckhard	43

gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
Fanselow, Uwe	Koss, Ines
	Harz, Günter
	Karras, Mario
	Riedel, Brigitte


Punkt 4

Name des Wahlvorschlagträgers: Unabhängige Wählergruppe pro Gemeinde Seddiner See		
und Kurzbezeichnung: UWGS		
Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Anzahl der erhaltenen Stimmen
1	Briese, Lutz	341
2	Gohl, Olaf	44
3	Dr. Herrmann, Peter	102
4	Bauer, Max	121
5	Schulz, Peter	149
6	Liebig, Manuela	62
7	Voigt, Alexandra	67
8	Wiemann, Martin	153
9	Liebig, Sven	62
10	Böge, Henry	84
11	Tietz, Bettina	71
12	Boek, Manfred	33
13	Kunert, Christian	58
14	Böge, Benjamin	37

gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
Briese, Lutz	Böge, Henry
Wiemann, Martin	Tietz, Bettina
Schulz, Peter	Voigt, Alexandra
Bauer, Max	Liebig, Manuela
Dr. Herrmann, Peter	Liebig, Sven
	Kunert, Christian
	Gohl, Olaf
	Böge, Benjamin
	Boek, Manfred

Ort, Datum;

Seddiner See, 30.09.2008



Unterschrift

Diese Bekanntmachung wurde bereits am 01. Oktober 2008 in ortsüblicher Weise in den amtlichen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Zur allgemeinen Information wird sie hier nochmals zur Kenntnis gegeben.

**Wahlleiter der
Gemeinde Seddiner See**

**Bekanntmachung des Ergebnisses
für die Wahl
der Stadtverordnetenversammlung
der Gemeindevertretung
X des Ortsbeirats Neuseddin
am Sonntag, 28. September 2008**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am ^{Datum} **30.09.2008** folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	2291
die Zahl der Wähler: die Zahl der	1074
gültigen Stimmen: die Zahl der	2706
ungültigen Stimmzettel:	86

2. Insgesamt sind **7** Sitze zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvor- schlag Nr.	Namen des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
12	Unabhängige Wählergruppe / UWG	1.013	3
14	Wählergruppe Neuseddin / WGN	1.693	4
	”		

Name des Wahlvorschlagträgers: Wählergruppe Neuseddin		
und Kurzbezeichnung: WGN		
Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Anzahl der erhaltenen Stimmen
1	Dr. Herrmann, Peter	314
2	Bauer, Max	397
3	Glöhs, Günther	198
4	Krüger, Frank	253
5	Grünmüller, Ulrich	148
6	Gorski, Manfred	229
7	Lücke, Wolfgang	154

gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
Bauer, Max	Glöhs, Günther
Dr. Herrmann, Peter	Lücke, Wolfgang
Krüger, Frank	Grünmüller, Ulrich
Gorski, Manfred	

Ort, Datum

Seddiner See, den 30.09.2008



Dr. Elstner

Unterschrift

Diese Bekanntmachung wurde bereits am 01. Oktober 2008 in ortsüblicher Weise in den amtlichen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Zur allgemeinen Information wird sie hier nochmals zur Kenntnis gegeben.

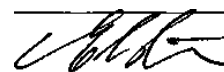
Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Name des Wahlvorschlagträgers: Wählergruppe Seddin		
und Kurzbezeichnung:		
Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Anzahl der erhaltenen Stimmen
1	Freund, Jeanette	269
2	Kaufhold, Dominik	93
3	Knodel, Annette	184
4	Bald, Eckhard	157
5	Beck, Stefan	196
6	Steckner, Knut	198
7	Meyer, Sabine	250

gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
Freund, Jeanette	Bald, Eckhard
Meyer, Sabine	Kaufhold, Dominik
Steckner, Knut	
Beck, Stefan	
Knodel, Annette	

Ort, Datum

Seddiner See, den 30.09.2008



Dr. Elstner

Unterschrift

Diese Bekanntmachung wurde bereits am 01. Oktober 2008 in ortsüblicher Weise in den amtlichen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Zur allgemeinen Information wird sie hier nochmals zur Kenntnis gegeben.

Bekanntmachung

Gemäß § 82 h Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird festgestellt, dass zur Ortsbeiratswahl für den Ortsteil Kähnsdorf der Gemeinde Seddiner See keine Wahlvorschläge eingereicht worden sind und die Wahl zum Ortsbeirat Kähnsdorf deshalb abgesagt wurde.

Seddiner See, den 30.09.2008

Dr. Elstner
Wahlleiter

Bekanntmachung über die geprüfte Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters

Mit Beschluss Nr. 41/05/2008 erfolgte durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See am 23.09.2008 die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2006 (GVBl. I S. 86).

- I. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.08.2008 aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2007 (Anlage 1) zur Kenntnis.
- II. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:

1.1 Kassenmäßiger Abschluss in EURO

Gesamt Ist-Einnahmen	9.520.553,54
Gesamt Ist-Ausgaben	8.344.199,44
 Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres	 1.176.354,10

1.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung in EURO

Soll-Einnahmen VwHH	6.164.584,10
Soll-Einnahmen VmHH	2.680.066,07
 Summe Soll-Einnahmen	 8.844.650,17
+ neue HER-	132.426,07
./. Abgang alter HER VmHH	0,00
./. Abgang alter KER VwHH	743,55
 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	 8.976.332,71
 Soll-Ausgaben VwHH	 6.163.840,55
Soll-Ausgaben VmHH	1.854.088,09
Summe Soll-Ausgaben	8.017.928,64
+ neue HAR VmHH	1.044.708,76
./. Abgang alter HAR VmHH	86.304,69
./. Abgang alter KAR	0,00
 Summe bereinigter Soll-Ausgaben	 8.976.332,71

Etwaiger Unterschied bereinigter Soll Einnahmen
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00

- III. Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Gemeinde Seddiner See wird die Entlastung gemäß § 93 der GO für das Haushaltsjahr 2007 „erteilt“.

Seddiner See, den 23.09.2008

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Kathrin Menz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die Unterlagen der Jahresrechnung 2007 liegen in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Kämmerei, Zimmer 5, zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Fachbereich 4 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster - FD öffentliches Recht, Kommunalaufsicht Denkmalsschutz mit Schreiben vom 07. Oktober 2008 zur Kenntnis gegeben.

Seddiner See, den 08. Oktober 2008

Axel Zinke
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl.I.S.218) und auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Seddiner See vom 25.04.2006 (Beschluss-Nr. 16/03/2006), vom 26.06.2007 (Beschluss-Nr. 57/05/2007) und vom 26.08.2008 (Beschluss-Nr. 32/04/2008) erhalten folgende Verkehrsflächen in der Gemarkung Neuseddin die Eigenschaft einer Öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

Lagebezeichnung:

Flur 2, Flurstück 345

Flur 2, Flurstück 344, 423 tlw.

Flur 2, Flurstück 361

Flur 2, Flurstück 373

Flur 2, Flurstück 405

Flur 2, Flurstück 418

Straßenname:

„Am Apfelweg“

„Am Lindenweg“

„Am Birnenweg“

„Am Mirabellenweg“

„Am Quittenweg“

„Am Kirschweg“

Im beigefügten Lageplan sind die Straßen dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Klassifizierung:

Die vorstehenden Straßen sind Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Funktion:

Anliegerstraße

Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Seddiner See

Inkrafttreten:

Die Widmung der öffentlichen Straßen tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Widmungsverfügung und der Lageplan können bei der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Bau- und Ordnungsamt während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See zu erheben.

Seddiner See, den 23.09.2008

*Axel Zink
Bürgermeister*

Siegel

Titel		Widmung von Straßen		Maßstab 1 : 2000	
Inhalt		Am Apfelweg, Am Lindenweg, Am Birnenweg, Am Mirabellenweg, Am Quittenweg, Am Kirschweg		Datum 08.10.2008	
Institution		Gemeinde Seddiner See		Bearbeiter	



Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2006

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ hat auf ihrer 7. Sitzung am 20.11.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 behandelt und hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 08/2007

der Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 des WAZ „Nieplitz“:
Der mit der erweiterten Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 des WAZ „Nieplitz“ beauftragte Wirtschaftsprüfer, Herr WP Frank Liedtke, hat dem Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit Datum vom 17.08.2007 auf Grund seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2006 in Verbindung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zustimmend zur Kenntnis. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme von 16.761.651,13 € (01.01.2006: Bilanzsumme 15.301.298,06 €) und einem Jahresgewinn von 10.787,08 € fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Stimmen; Nein: 0 Stimmen; Enthaltungen: 0 Stimmen

Beschluss Nr. 09/2007

der Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ zur Verwendung des Jahresergebnisses aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2006 des WAZ „Nieplitz“:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Vorschlag des Verbandsvorstehers, den Jahresgewinn des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 in Höhe von 10.787,08 € zur Einstellung in die Kapitalrücklage des Zweckverbandes zu verwenden, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Stimmen; Nein: 0 Stimmen; Enthaltungen: 0 Stimmen

Beschluss Nr. 10/2007

der Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ zur Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2006:

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher, Herrn Axel Zinke, für das Geschäftsjahr des WAZ „Nieplitz“ vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Stimmen; Nein: 0 Stimmen; Enthaltungen: 0 Stimmen

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zum 31.12.2006 und der Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 können vom 27.10.2008 bis zum 07.11.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der

Clara-Zetkin-Straße 16
14547 Beelitz

Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr, Dienstag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.15 Uhr eingesehen werden.

Axel Zinke

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

1. Gemeindeverwaltung Seddiner See
Kiefernweg 5, Zimmer 01, 14554 Seddiner See
zu den Zeiten
Montag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
2. Einwohnermeldeamt Beelitz
Berliner Straße 202, 14547 Beelitz

zu den Zeiten

Montag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut

Wortlaut
des beehrten Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage
nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes*;

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg

Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungs-

vertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz - BbgVwGG - vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO₂-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Ge-

winnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jämschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt - die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Ehrhard Lehmann
Mühlenweg 52 b
03119 Welzow, OT Proschim

Burkhard Voß
Rudolf-Breitscheid-Straße 156
14482 Potsdam

Tom Kirschey
Fürstenberger Straße 6
16775 Stechlin, OT Menz

Axel Vogel
Rudolf-Breitscheid-Straße 22
16225 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Stellvertreter:

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel
Birkhorst 4 b
14547 Beelitz

Christoph Schilka
Lindenstraße 4
03096 Guhrow

Wolfgang Renner
Byhleguhrer Dorfstraße 100
15913 Byhleguhre-Byhlen

Carolin Steinmetzer-Mann
Rosenweg 6
03238 Massen

Seddiner See, 25.09.2008

*Abstimmungsbehörde
der Gemeinde Seddiner See*

*Abstimmungsleiter
Dr. Elstner*

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern danke ich ganz herzlich für ihre Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 28. September 2008 in unserer Gemeinde Seddiner See.

Der Wahlleiter

Tief bewegt erhielten wir die Nachricht, dass

Reichsbahn-Hauptrat i. R. Harald Röhr am 25. September verstarb.

Er hat über viele Jahre als Ratsmitglied, Abgeordneter der Gemeindevertretung und Ortsbürgermeister von Neuseddin an der Gestaltung unserer Gemeinde aktiv mitgewirkt. Für seine geleistete Arbeit sind wir ihm großen Dank schuldig. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Axel Zinke
Bürgermeister

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

im Monat Oktober

zum 91. Frau Lieselotte Rosinski
zum 89. Frau Käte Helterhoff
zum 87. Frau Ursula Schorz
zum 87. Herrn Horst Hasenpusch
zum 84. Frau Hildegard Spiesecke
zum 84. Frau Erika Schulze
zum 83. Frau Erna Penk
zum 83. Frau Erika Grunwald
zum 81. Frau Hertha Wiesatzki
zum 80. Frau Gisela Wittkatis
zum 75. Frau Gisela Bernburg
zum 75. Herrn Joachim Böge
zum 75. Herrn Harald Posmyk
zum 75. Herrn Herbert Knopf
zum 75. Herrn Alfred Zwerschina
zum 75. Herrn Werner Discher
zum 70. Frau Helga Gläser
zum 70. Herrn Klaus-Dietrich Wolff

im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Kähnsdorf
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Seddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Neuseddin
im Ortsteil Kähnsdorf
im Ortsteil Kähnsdorf

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

Ende des Amtsblattes